

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift
Tageblatt Riesa.
Gernau Str. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen bestimzte Blatt.

Poststedtort:
Dresden 1530.
Straße:
Riesa Nr. 52.

Nr. 282.

Sonnabend, 4. Oktober 1930, abends.

88. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Aufstellgebühr. Für den Fall des Unterstoss von Produktionsverzerrungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen bis 10 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift, Seite (8 Silber) 25 Gold-Pfennige; die 10 mm breite Kolumnen 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und verbalischer Satz 50% Aufschlag. Fette Zeichen, Straßenschilder an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Sitzungen des Betriebes der Druckerei, der Veteranen oder der Verkehrsbehörden — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotaufdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Wittich, Riesa.

Das Wahlalter.

Von Dr. Hermann Friedemann.

Das Verlangen nach Wahlrechtsreform ist in Deutschland stärker als die Bereitschaft dazu, erst recht natürlich stärker, als die Wahrscheinlichkeit einer Einführung. Dennoch wird man sagen dürfen, daß nur noch das Wie, nicht das Ob einer Änderung in Frage steht. Ein Vorschlag, der aus der Erörterung nicht leicht verschwinden wird, obwohl er in dem Entwurf der Reichsregierung nicht enthalten ist, betrifft die Abstimmung, das kann in diesem Falle nur besagen: Heraufsetzung des Wahlalters. Nur diese Frage soll hier geprägt werden.

Man kann sie nichtenseit der Parteien erörtern; aber man kann sie nur außerhalb der Parteien erörtern.

Das „allgemeine, geheime und gleiche“ Wahlrecht (das im Vorkriegsdeutschland weber allgemein noch gleich, für den größten Teil des Reichsgebietes auch nicht geheim war) ist durch die Weimarer Verfassung bis an seine duurkerte Grenze verwirklicht worden. Mit den kleinen Wahlkreisen ist auch ihre Ungleichheit verschwunden, für die Ausübung nahezu jeder Stimme sorgt der Proportionalwahlkreis ebenso wie die Jugendlichen zwischen 20 und 25 dürfen wählen. Diese 100-prozentige Ausweitung des Wahlrechts entsprach nicht so sehr einem demokratischen Gerechtigkeitsgefühl, wie dem Bedürfnis nach Folgerichtigkeit, das man auf anderen Gebieten den „Systemwangen“ nennt. Was man den einen gewährt, konnte man den anderen nicht auf die Dauer verlagen; der Beweis dafür, daß die zuvor benachteiligten Großstädter oder daß die Frauen des Wahlrechts minder würdig seien, ließ sich ebenso wenig erbringen, wie die tatsächliche Ausweitung der neuen Wählerstimmen vorauszuberechnen war. Wofern man also nicht grundsätzlich das Wahrheits- und Gleichheitsprinzip ablehnte, oder nicht offen zugeben wollte, daß man von einem eingeschränkten Wahlrecht Vorteile für die eigene Partei erwartete, konnte man weder gegen das Frauenstimmrecht noch gegen die sonstigen Gleichberechtigungen etwas Durchschlagendes einwenden. Tatsächlich haben sich die Parteien wenigstens in ihrer Praxis sämtlich damit abgefunden. Die Einwendungen, soweit sie nicht technische Einzelheiten oder unter Staatsystem als Ganzen betreffen, richten sich nur gegen das niedrig bemessene Wahlalter.

Welcher Art sind diese Einwände? Gerade der nächstliegende und meist gebürtige schlägt sich nicht durch: der Einwand der „Untreue“.

Denn dieser Einwand verkennt, daß Wahlrecht nichts Persönliches ist; daß nicht von Einzelnen gewählt wird, sondern von Volkschichten. Man kann, wie es etwa durch das preußische Dreiklassenwahlrecht geschehen, gewissen Schichten eine verstärkte Stimmwirkung sichern; aber es wäre ein völlig vergebliches Bemühen, persönliche Fähigkeiten oder Geltungen durch ein Mehrstimmrecht wirksam machen zu wollen. Was würden einem einflussreichen Mann zehn oder sogar hundert Stimmen nützen? Statt eines vierhunderttausendstel Anteils hätte er einen vierhunderttausendstel Anteil. Er brauchte, um irgendetwas auszurichten, mindestens Bevölkerungsanteile von Gleischbedrohten und außerdem Gleischgesinnten neben sich; also immerhin Massen. Das Recht einer mehr oder weniger großen Bedrohungsschicht, einen Gesamtwillen zu äußern, dessen Richtung ja nicht durch Weisheit, sondern durch Bedürfnisse bestimmt wird, erstrebt sich sinngemäß auch auf die jugendlichen Mitglieder dieser Gruppe. Und vor allem: auch der unreife Wähler, der doch mit einer der vorhandenen Parteien seine Stimme geben kann, ist gar nicht in der Lage, seine Unzufriedenheit zu betätigen. Tatsächlich gibt es zwar junge Parteien, aber keine Jugendparteien. Und wenn sie auch zugetretenen Sondererfolge bei der Jugend erzielen lassen, so hat, im großen gesehen, die Herabsetzung des Wahlalters nicht mehr Bedeutung, als höchstens die Vordatierung der Wahlergebnisse um ein Jahrzehnt.

Gibt es also keinen rechtfertigen Einwand gegen das Wahlrecht der zwanzigjährigen? Es gibt einen. Er richtet sich gegen die Werbetätigkeiten der Parteien. Er hat es nicht mit dem zwanzigjährigen Wähler als solchen zu tun, wohl aber mit dem siebzehnjährigen Parteizöglingen.

Solange die Zwanzigjährigen wählen, hat es gar keinen Sinn, über die Politisierung der Unreifen zu jammern. Keine Partei wird und kann darauf verzichten, sich ihren Anteil am Nachwuchs zu sichern. Da von den Zwanzigjährigen schon die Probe aufs Exempel gemacht wird, bleibt den Parteien gar nichts anderes übrig, als spätestens bei den Siebzehnjährigen mit dem Einbezirken zu beginnen. Finge daß Stimmrecht erst bei den Fünfundzwanzigjährigen an, so hätten die Parteien verhindert einmal ein paar Jahre länger Zeit. Selbst bei der größten Ungehorsam müßten die Parteien sich sagen, daß der politische Kreislauf zwar ziemlich wahrscheinlich mit zwanzig ja wählen wird, wie er sich mit siebzehn entschied, bei weitem aber nicht so gewiss mit Fünfundzwanzig. Daß es in diesem Falle also vorsichtiger sein würde, mit der Einschulung erst später, in größerer Nähe des Wahlalters, zu beginnen. Und das wäre doch wohl ein Segen.

Das Urteil im Leipziger Hochgerichtsprozeß. Die Angeklagten zu je einem Jahr und sechs Monaten Festungshaft verurteilt. Gegen Scherlinger und Budin auf Dienstentlassung erkannt.

Leipzig. (Funkspruch.) Im Hochgerichtsprozeß gegen die Ulmer Reichsbahndisziplinare verkündete der Vorsitzende Reichsgerichtsrat Dr. Baumgarten folgendes Urteil:

Die Angeklagten werden wegen gemeinschaftlicher Verbreitung eines hochverratlichen Unternehmens nach § 88 Strafgesetzbuch je zu einer Festungshaft von einem Jahr und sechs Monaten festspruchlich verurteilt. Auf die erkannte Strafe werden je 6 Monate drei Wochen der Untersuchungshaft angerechnet. Scherlinger wird von der in der Hauptverhandlung erhobenen Anklage, durch Veröffentlichung eines Zeitungsausschnitts, ein Vergehen gegen § 92 des Militärstrafgesetzbuches begangen an haben, freigesprochen. Gegen Scherlinger und Budin wird auf Dienstentlassung erkannt.

Jenen Punkten in der Hauptverhandlung anders einzutragen als im Vorverfahren. Es geht nicht an, wie es von der Verteidigung vorgeschlagen wurde, die militärischen und unterrichtungsrichterischen Protokolle überhaupt nicht zu berücksichtigen, wie es andererseits auch fehl am Platze wäre, nur das als maßgebend zu erachten, was in den Protokollen steht. Die Abweichungen in den Aussagen erklären sich aus der veränderten Situation, unter der die Angeklagten und die Zeugen in den verschiedenen Städten des Verfahrens ausgetragen haben. Auch hat die Vernichtung Hitlers und sein kürmischer Empfang auf dem Reichsgerichtsplatz, dessen Bogen bis in den Gerichtssaal hineingebrochen seien, stark auf alle Beteiligten eingewirkt, nicht zuletzt auch auf die Mitteilungen der Presse über die bereits erfolgten Zeugen-aus sagen.

Sodann verteidigt der Vorsitzende die Verhandlungsführung des von einer Anzahl von Zeugen angegriffenen Untersuchungsrichters, Landgerichtsdirektor Dr. Braune, und erklärt diese Angriffe für sachlich nicht begründet. Der Untersuchungsrichter habe die Aufgabe gehabt, objektive Wahrheit zu er forschen, wobei die Angeklagten und Zeugen nicht immer mit Glacéhandbüchern angeklagt werden können. Im übrigen hätten Budin und Scherlinger ausdrücklich erklärt, daß sie vom Untersuchungsrichter gut behandelt worden seien.

Weiter geht der Vorsitzende dann zur Begründung der einzelnen Zeugenablagen über und beginnt mit den Bekundungen des Oberleutnants Westhoff über die Begegnung mit Scherlinger am 1. Dezember in Eisenach. Was er ausgesagt habe, hat im übrigen auch Scherlinger zum größten Teil selbst ausgegeben. Der Senat habe den Aussagen dieses Zeugen vollen Glauben geschenkt, weil er ruhig und bestimmt die zahlreichen Einzelheiten der Entscheidung geschichtete des Falles auseinandergesetzt habe.

Er habe keine Aussagen in der Voruntersuchung, wie er sie nach eigener Bekundung unter dem frischen Eindruck der Vernichtung durch den General Göring gemacht habe, ausdrücklich aufrecht erhalten. Besonders belastend sei aber die am Tage später erfolgte Reise Wendts nach Eisenach. Auch mit Bezug auf die anderen Seiten der Angeklagten sei festzustellen, daß sie alle ein gemeinsames Ziel verfolgt haben. Budin habe als Ziel ihrer Bemühungen angegeben, jetzt die Regierung durch eine andere zu erreichen. Das Gericht ist davon überzeugt, daß die drei Angeklagten die Reise zu privaten Zwecken für ihre besonderen nationalsozialistischen Ideen ausgeführt haben. Es ist von ihrer Einbildung aus durchaus möglich, daß sie nur Mittel gewollt haben, aber der Zweck heiligt nicht die Mittel. Die Angeklagten waren sich auch der Sträfbarkeit ihres Tunns bewußt.

Das Unternehmen der Angeklagten richtete sich gegen die ihnen mäßige junge Regierung, die bei gegebener Gelegenheit gewaltsam befehligen werden sollte. Angreifungsplan war der Sturz der Regierung durch Gewinnung der Reichswehr dafür, daß die Reichswehr einer für möglich gehaltenen nationalsozialistischen gewaltlosen Umsturzbewegung nicht entgegenstehe, also durch Vorbereitung eines günstigen Bodens in der Arme für einen Umsturz von rechts. Das Unternehmen sollte auch nicht in nebelhafter Ferne, sondern in absehbarer Zeit verwirklicht werden. Danach liegen in objektiver Hinsicht die Tatbestandsmerkmale des § 88 nach Überzeugung des Gerichts fest. Und zwar ist das Gelübde gemeinschaftlich begangen worden. Bereits hat der Senat eine Verurteilung Scherlingers wegen des Artikels, den er im „Böllischen Beobachter“ veröffentlicht hat.

Zum Strafmahd führte der Vorsitzende aus, daß von einer Sofortstrafe selbstverständlich keine Rede sein könnte, da die Angeklagten nicht aus ehrloser Bestrafung gehandelt haben. Willkürnde Umstände könnten den Angeklagten aber nicht bewilligt werden.

Die Strafmilderungsgründe sind zu suchen in der tatsächlichen Vergangenheit der Angeklagten, dann fällt auch ihr Tun in eine gärende Zeit. Vor allen Dingen hat der Senat kraftvoll die edlen Motive berücksichtigt, die die Angeklagten zu ihren so bedauerlichen Straftaten getrieben haben. Wenn sie auch getzt haben, so waren sie doch von hoher, glühender Patriotisierung beeindruckt. Aus diesen Gründen hat sich der Gerichtshof veranlaßt gelehnt, die vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe um ein Jahr herabzusetzen.

Nach Beendigung der mehr als eineinhalbstündigen Urteilsbegründung im Hochgerichtsprozeß verließen die Zuhörer ohne jede Kundgebung den Saal. Auch auf dem Reichsgerichtsplatz ereigneten sich größere Zwischenfälle nicht, wenn auch die umliegenden Straßenzüge nach wie vor von großen Menschenmassen erfüllt waren.